

RS Vwgh 1987/1/27 86/05/0128

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.01.1987

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §52;

BauO NÖ 1976 §118 Abs8;

BauRallg;

Rechtsatz

Stützt sich die Abweisung eines Antrages eines Anrainers auf Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages "die beiden Fenster (in der Feuermauer des Nachbarhauses) zu verschließen" auf ein Gutachten eines Sachverständigen, wonach dieser die Erhöhung der Brandgefahr durch die Vergrößerung nur eines Fensters faktisch ausschließt, so ist der Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt ergänzungsbedürftig, weil nicht geklärt wurde, in welchem Ausmaß beide Fenster im Nachbarhaus des Antragstellers konsenslos sind und ob dadurch seine Anrainerrechte in einem im Sinne des § 118 Abs 8 der NÖ BauO 1976 relevanten Ausmaß berührt werden.

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1 Gutachten Ergänzung Sachverhalt
Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverständigenbeweis Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar
subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986050128.X04

Im RIS seit

08.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at